erichienenen und ber vorbereiteten Reuigkeiten des ftelle verauslagt und nach Schluß jeden Bierteljahres durch Bardeutschen Buchhandelse nebit Monatsregifter.

Beitere Exemplare ober einzelne Nummern find nur bon ber 3. C. Sinrichs'ichen Buchhandlung zu beziehen.

C.

Salbmonatlich die Grune Lifte, b. i. eine auf grunem Bavier gedruckte Lifte ber feit bem letten Ericheinen biefer Beilage burch Unzeige im Borfenblatt gurudverlangten Reuigkeiten, nach dem Alphabet der Berleger geordnet. Format, Ladens und Nettos preis find anzugeben, soweit diese Angaben in der Anzeige des Berlegers enthalten find.

Die vom Januar bis zur Oftermeffe erscheinenden Rummern ber Grünen Lifte enthalten außerdem ein Berzeichnis ber Berleger, die laut ihrer Anzeige im Borfenblatt zur Meffe von ihrem gefamten Berlag teine Disponenben geftatten.

Die Brune Lifte wird nicht bom Borfenblatt getrennt geliefert.

Sonftige Beilagen werden nicht angenommen.

Bezug der Beitschriften.

\$ 5.

Das Borfenblatt wird nur an Buchhandler, entweder durch die Bestellanftalt bes Bereins der Buchhandler gu Leipzig, oder unter Band durch die Boft verfandt. Das Borfenblatt fann ohne die Nachrichten und die in § 4 genannten Beilagen nicht bezogen werben, auch eine Teilung in ber Urt ber Busendung ift Rabatt nach bestimmten Staffelfagen gewährt. nicht statthaft.

Die Mitglieder des Borfenvereins und die nach § 13 der wird durch die Geschäftsstelle eingezogen. Satungen anerkannten Bereine erhalten ein Exemplar des Borfenblattes mit Rachrichten und Beilagen für ben Jahrespreis von gehn Mart, weitere Exemplare jum eigenen Bebrauch fur funfgehn Mart unter ber Berpflichtung, bas Borfenblatt Richtbuch handlern nur mit Genehmigung bes Borftanbes und folden Buchhandlern, beren Ausschließung aus bem Borfenverein beichloffen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen. (§ 4, Biffer 6 ber Satungen.

§ 6.

Buchhandler, welche dem Borfenverein nicht angehören, konnen das Borfenblatt mit den Nachrichten und den Beilagen mit Benehmigung des Borftandes jum Jahrespreise bon zwanzig Mark erhalten; boch geschieht die Berabfolgung mit dem ausdrudlichen Borbehalt, unter Rudjahlung bes berhältnismäßigen Betrages bie Lieferung jederzeit einftellen zu fonnen.

Die Nachrichten allein fonnen burch ben Buchhandel ober burch bas Boft-Beitungsamt von jedermann gu dem Preise von 6 Mark jahrlich (ohne Buftellungsgebühr) bezogen werden. Der Bezugspreis fur Buchhandler beträgt 4 Mart 50 Pfennige. Die Buftellgebühr fällt dem Befteller gur Saft.

Die Bezugszeit beider Blatter ift bas Ralenderjahr, nur ausnahmsweise die Beit je bom Beginn des 2., 3. oder 4. Biertel= jahres bis jum Jahresichluß. Abbeftellungen innerhalb ber Be- ber Geichaftsitelle eingeben, tommen bei beiben Blattern in ber jugszeit fonnen nicht anerkannt werben.

Die Lieferung erfolgt nur auf Berlangen und gegen bar durch die Beschäftsftelle.

§ 9.

Auftrage auf Bufendung unter Band übernimmt die Befchaftsftelle nur fur die gange Dauer ber Bezugszeit und fur bas Borfenblatt nur einschließlich ber Nachrichten und Beilagen. Muger bem Boftgelbe wird bafur eine Gebühr von 5 Mart jahr= lich berechnet. Das Boftgeld wird in der Regel von der Befchafts- berechnet aufzunehmen feien, enticheidet im einzelnen Falle der Ausschuß.

fattur erhoben.

Behilfen können ben die Stellen : Angebote enthaltenden Bogen des Börfenblattes zu 2 Mart monatlich (für je 4 Bochen) portofrei unter Band beziehen.

§ 10.

Die Mitglieder bes Borftandes und bes Musichuffes fur bas Borfenblatt erhalten je ein Freiexemplar beiber Blatter; über anderweitige Bewährung von Freieremplaren entscheidet ber Ausschuß.

Anzeigen.

§ 11.

Der Anzeigenteil ber Rachrichten tann von jedermann gu buchhandlerischen oder buchgewerblichen Unfundigungen ohne Gin= ichrantungen in ber Saganordnung und Ausstattung ber Anzeigen benutt merden.*)

Mitteilungen über Nettopreise ober fonftige innere buchband= lerische Berhältniffe find unguläsfig.

Mitglieder des Borfenvereins und die nach § 13 der Gat= ungen anerkannten Bereine gablen für ihre eigenen Unzeigen 10 Pfennige fur die breigespaltene Betitzeile. Buchhandle= rifche Anzeigen von Nichtmitgliedern bes Borfenvereins werben mit 20 Pfennigen für die dreigespaltene Betitzeile berechnet. Richtbuchhandlerische Anzeigen haben einen Beilenpreis von 30 Pfennigen; bei wiederholten oder erheblichen Auftragen wird

Der Betrag ber Unzeigerechnungen ift fofort zahlbar und

Eine gange Geite umfaßt 252 breigespaltene Betitzeilen.

\$ 12.

3m Borfenblatte find für die Abteilungen »Fertige Bücher«, »Runftig erscheinende Bucher« und » Bermischte Unzeigen« mehripaltige Ungeigen gulaffig. Martischreierische Saganordnung, übertrieben auffällige Bergierungen und Umrahmungen, sowie Abbildungen find verboten (§ 18). Geftattet ift die Aufnahme von Berlagszeichen. Unverftandliche Anzeigen, Die jum 3mede ber blogen Erregung von Aufmertsamfeit, beispielsweise nur einen Ramen oder Titel anfündigen, ohne die Bezugequelle anzugeben, find gurudgumeifen.

Gur ihre eigenen Unzeigen gahlen Mitglieder bes Borfen bereins und die nach § 13 ber Sagungen anerkannten buchhandlerischen Bereine 10 Pfennige für Die breigespaltene Betitzeile oder beren Raum. Für Richtmitglieder beträgt der Anzeigepreis 20 Pfennige, für nichtbuchhandlerische Anzeigen 30 Pfennige. Rabatt tann nicht gewährt werden.

Befanntmachungen ber im § 3, A, 2 genannten Unterftugungsvereine werben einmal unberechnet aufgenommen; unberechnete Biederholungen berfelben Anzeige bedürfen ber Benehmigung bes Ausschuffes. **)

Der Betrag ber Anzeigerechnungen ift fofort gahlbar und wird von der Weschäftsftelle eingezogen.

§ 13.

Anzeigen, die an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags bei

*) Angeigen, in benen Drudereien fich jum Arbeiten unter bem giltigen Allgemeinen beutichen Buchbrudertarif erbieten, find gurudguweifen.

(Berfügung des Borftandes vom 14, Juli 1892.) **) Deffentliche Befuche um Unterftugungen notleibenber Budjhandler werden gurudgewiesen, auch wenn Bezahlung angeboten wird. Die Einsender find auf den Unterftützungsverein der Deutschen Buchhandler und Buchhandlungegehülfen aufmertfam zu machen. (Beichluß des Mus: ichuffes vom 14. August 1889 auf eine Borftellung bes Borftandes bes Unterftügungsvereins.)

Db Aufrufe gur Unterftugung von Richtbuchhandlern un=